

Inserate.

Bekanntmachung.

Mit Note vom 28. August dieses Jahres hat die Kaiserlich Deutsche Gesandtschaft in Bern die Bundeskanzlei ersucht, Erkundigung über Leben und Aufenthalt eines François Boesch von St. Cosman (Elsaß) einzuziehen.

Nach einem Schreiben des Maire von St. Cosman, d. d. 23. vorigen Monats, ist der gedachte François Boesch am 23. März 1861 geboren, und hat sich im Jahr 1872 oder 1873 nach der Schweiz begeben, um daselbst, und zwar in Bischofszell (Thurgau), sich niederzulassen. Sein Vater, wohnhaft in St. Cosman, hat ihm schon mehrere Briefe geschrieben, darauf aber noch keine Antwort erhalten.

Vater und Mutter des genannten François Boesch sind fast immer kränklich, und sie wünschten daher sehnlich, daß ihr Sohn schnell zu ihnen zurückkehren würde, um ihre Feldarbeiten besorgen zu können, zumal der ältere Sohn gegenwärtig im deutschen Militärdienste steht.

Es werden daher die Gemeinds- und Polizeibehörden, sowie alle diejenigen, welche über den mehrgenannten jungen Boesch Auskunft zu geben im Falle sein könnten, höflichst ersucht, ihre Mittheilungen der Kaiserlich Deutschen Gesandtschaft in Bern so bald als möglich zukommen lassen zu wollen.

Bern, den 4. September 1879.

Die schweiz. Bundeskanzlei.

Bekanntmachung.

Das eidg. Finanzdepartement bringt hiemit zur Kenntniß der Inhaber von 4% eidg. Kassascheinen per 1. October 1879, daß dieselben in Folge Beschlusses des Bundesrathes vom 27. August laufenden Jahres auf Verfall bei der eidg. Staatskasse zur Rückzahlung gelangen.

Inhaber dieser Kassascheine, denen mit der Rückzahlung bei einer eidg. Kreispost- oder Zollkasse gedient ist, werden eingeladen, der eidg. Staatskasse hievon unter Angabe des Betrages bis zum 20. September nächsthin Kenntniß zu geben, worauf sodann ihr Begehren berücksichtigt werden kann.

Bern, den 1. September 1879.

Eidg. Finanzdepartement.

Schweizerisches Bundesgericht.

Liquidation der schweizerischen Nationalbahn.

Da bei der am 30. August dieses Jahres stattgehabten Versteigerung der Nationalbahn nur für die Westsektion der Anschlagspreis von 1,000,000 Franken durch das Meistgebot erreicht worden und daher der Zuschlag an das Interkantonale Comité als Meistbieter erfolgt ist, für die Ostsektion und beziehungsweise die ganze Bahn dagegen das Meistgebot des benannten Comité's mit 3,400,000 Franken, resp. 4,410,000 Franken unter dem Anschlagspreise von 4,500,000 Franken, resp. 5,500,000 Franken geblieben ist, so wird hiemit den Gläubigern der Nationalbahngesellschaft, gemäß Artikel 31 des Bundesgesetzes über die Verpfändung und Liquidation von Eisenbahnen, eine mit dem 22. dieses Monats ablaufende Frist angesetzt, um sich hierorts in schriftlicher Eingabe darüber auszusprechen, ob das Angebot für die Ostsektion, beziehungsweise die ganze Bahn anzunehmen oder über die Ostsektion eine zweite Steigerung anzuordnen sei, und allfällige hierauf bezügliche Begehren zu stellen, unter der Androhung, daß Still-schweigen dahin ausgelegt würde, es werde gegen den Zuschlag der Ostsektion, beziehungsweise der ganzen Bahn, an das Interkantonale Comité um das erfolgte Meistgebot keine Einwendung erhoben.

Lausanne, den 2. September 1879. [2]

Im Namen des Bundesgerichtes,

Der Präsident:

J. Morel.

Der Gerichtsschreiber:

Hafner.

Liquidation

der

Schweizerischen



Nationalbahn.

Die Klassifikation

der durch die Entscheide des Massverwalters und resp. des Bundesgerichtes ins Schuldenverzeichnis aufgenommenen Forderungen kann im Verwaltungsgebäude der Nationalbahn in Winterthur während 30 Tagen von gegenwärtiger Publikation an gerechnet durch sämtliche Interessenten eingesehen werden — und ist jedem einzelnen Gläubiger, soweit sie ihn betrifft, mit Ausnahme der Gläubiger aus Kollektivanleihen, schriftlich mitgeteilt worden.

Innert der gleichen Frist von 30 Tagen können Einsprachen gegen diese Klassifikation beim Massaverwalter schriftlich angebracht werden.

Der Massaverwalter wird alsdann über solche Einsprachen einen Entsch eid treffen, gegen welchen die Einsprecher, wie die übrigen Gläubiger, an das Bundesgericht rekurriren können. (Artikel 40 und 41 des Bundesgesetzes vom 24. Juni 1874.)

Ebenso können gegen die in die Klassifikation aufgenommenen speziellen Liquidationsverfügungen über Auszahlung einzelner Ansprachen, über Behandlung nicht emittirter Anleihenstiel und über nicht einbezahlte Nachsubventionsbeträge Einsprachen und Beschwerden beim Massaverwalter oder direkt beim Bundesgericht angebracht werden, und zwar innert gleicher Frist von 30 Tagen, widrigenfalls diese Verfügungen alsdann in Vollzug gesetzt werden.

Wenn auch ein abschließliches Versteigerungsergebnis nicht vorliegt, indem für das Meistgebot auf die Ostsektion zuerst die Zusage des hohen Bundesgerichts und dann noch die Ratifikation der Nationalbahngemeinden, und für das Meistgebot auf die Westsektion diese Ratifikation ebenfalls erst noch zu gewärtigen ist, und das sonstige Vermögen der Gesellschaft auch noch nicht gänzlich liquidirt werden konnte, der zu vertheilende Betrag daher noch nicht bekannt ist, so dient es zur Beschleunigung der Liquidation, die Rangordnung der Gläubiger jetzt schon bekannt zu geben und allfällige Einsprachen ohne weiteren Aufschub zur Erledigung zu bringen.

Gläubiger, welchen die sie betreffende Klassifikationsbestimmung nicht zugekommen sein sollte, sind aufgefordert, hievon beförderliche Anzeige zu machen.

Unfrankirte Zuschriften werden nicht angenommen.

Winterthur, den 1. September 1879.

Der Massaverwalter der Schweiz. Nationalbahn:
Bärlocher.

Liquidation

der

Schmalspurbahn Rigikaltbad-Rigischeidegg.

Klassifikation der Forderungen und Vertheilung der Masse.

Der Entwurf der Klassifikation der Forderungen und der Vertheilung der Masse liegt zu heute an im Bureau der Masseverwaltung (Brandgäßlein Nr. 347) für die Gläubiger zur Einsicht auf.

Der Entwurf der Klassifikation der Forderungen ist ein endgültiger, derjenige der Vertheilung der Masse ein vorläufiger, weil der Kaufsvertrag über die Eisenbahn erst nach der Konzessionsübertragung durch die Bundesversammlung perfekt werden wird.

Nach Vorschrift des Artikel 40 des Bundesgesetzes über Verpfändung und Zwangsliquidation von Eisenbahnen wird dies den Gläubigern anmit zur Kenntniß gebracht mit dem Beifügen, daß allfällige Einsprachen gegen diesen Entwurf binnen dreißig Tagen, vom Datum dieser Publikation an gerechnet, beim Masseverwalter schriftlich anzubringen sind.

Luzern, den 5. September 1879.

Der Masseverwalter:
Dr. Zemp.

Konkurrenz-Ausschreibung.

Ueber die Erstellung von 6 großen eisernen Oberlichtern mit Glaseindekung auf der Terrasse des Bundesrathhauses wird hiemit Konkurrenz eröffnet.

Pläne und Bedingnißheft sind im Bureau des eidg. Ober-Bauinspektorates in Bern zur Einsicht aufgelegt, wo zugleich weitere gewünschte Auskunft ertheilt wird.

Uebernahmsofferten sind bis und mit dem 12. September nächsthin in verschlossenen Eingaben, mit der Aufschrift „Eingabe für Oberlichter auf dem Bundesrathhause“ versehen, dem unterzeichneten Departement franko einzureichen.

Bern, den 30. August 1879.

Schweiz. Departement des Innern,
Abtheilung Bauwesen.

Schweizerische Nordostbahn.

Die in den direkten Personentarifen mit andern schweizerischen Bahnen enthaltenen Taxen, welche die Nordostbahnstrecke Winterthur-Wettingen in sich begreifen, werden auf den 1. Dezember dieses Jahres gekündet; über die an deren Stelle tretenden neuen Taxen werden weitere Kundmachungen erfolgen.

Zürich, den 29. August 1879.

Mit Wirkung vom 1. October 1879 ab ist in den direkten Gütertarifen mit Baden, Württemberg, Bayern, Sachsen und Oesterreich-Ungarn (einschließlich Böhmen) der Artikel „Geflügel, lebendes“ von der direkten Beförderung ausgeschlossen. Derartige Transporte werden vom genannten Zeitpunkt an von Bahn zu Bahn abgefertigt.

Zürich, den 30. August 1879.

Mit 1. October 1879 tritt für den Transport von Getreide etc. aus Oesterreich-Ungarn nach der Schweiz und nach Vorarlberg ein neuer Ausnahmetarif in Kraft, durch welchen die bisherigen Getreidetarife aus Oesterreich-Ungarn nach der Schweiz aufgehoben und ersetzt werden

Zürich, den 2. September 1879.

Die Direktion der Schweiz. Nordostbahn.

Internationale Ausstellung in Melbourne (Australien).

Laut Mittheilung der Generalagentur für diese Ausstellung, 8, Victoria Chambers, Westminster, London (s. Bundesblatt Jahrg. 1879, Bd. II, S. 1010), ist der Termin zur Einreichung von Gesuchen um Platz in den Ausstellungsräumlichkeiten verlängert und auf den 31. Dezember laufenden Jahres festgesetzt worden.

Bern, den 29. August 1879.

Schweiz. Handels- & Landwirthschaftsdepartement.

Uebersetzerstelle.

In Folge Erledigung ist die Stelle eines Uebersetzers auf dem unterzeichneten Departement neu zu besetzen. Neben einer gefälligen Handschrift ist die vollständige Kenntniß der deutschen und französischen Sprache erforderlich. Besoldung bis auf Fr. 3500. Anmeldungen, mit Zeugnissen begleitet, sind bis den 13. September an das Sekretariat des unterzeichneten Departements zu richten.

Bern, den 22. August 1879.

Eidg. Departement des Innern.

Ausschreibung.

Die unterzeichnete Verwaltung ist vom eidg. Militärdepartement beauftragt, folgende Gegenstände anzuschaffen, und eröffnet hiemit Konkurrenz.

Diejenigen Lieferanten, deren Adressen uns noch nicht bekannt sind, oder die bis zum 5. September nicht im Besitze der Angebotbogen sein sollten, werden ersucht, solche zu verlangen.

Die Angebote müssen bis zum 15. September in unsern Händen sein.

Die Lieferungstermine beginnen mit dem 15. Januar und schließen mit dem 15. Mai für Kummte und 15. November 1880 für die übrigen Gegenstände.

Die Preise sind franko Pakung und Transport auf die dem Lieferanten nächstgelegene schweizerische Eisenbahnstation zu stellen.

Rücksendungen von Pakmaterial, sowie von Ausschußwaaren, liegen zu Lasten der Lieferanten.

Muster können auf unserer Verwaltung, sowie über die meisten Gegenstände in den kantonalen Ausrüstungsmagazinen und eidg. Depots eingesehen werden.

Ordonnanzen sind vom eidg. Oberkriegskommissariat (Reglementsverwaltung) zu beziehen. Zeichnungen und Beschreibungen der mit * bezeichneten Artikel werden gegen Nachnahme des Kostenpreises von unserer Verwaltung abgegeben.

Die Lieferanten erhalten die ihnen von der Verwaltung zu verabfolgenden Gegenstände (als Garnituren, Kummteisen, Sattelbäume, Strikwerk etc.) gratis und franko Ankunftsstation zugesandt.

Das Nähere besagen die Angebotbogen.

Gruppen.	Bedarf circa:	Gegenstand.	Nach Ordonnanz, Zeichnung oder Modell.
VI. Gruppe.	660	Englische Kummte.	Ordonnanz 1853 und Modell.
"	600	Trainsättel, von braunem Zeugleder (Sattelsiz von braunem Kalbleder), mit Sattelturt, Steigriemen, Strangenscheiden und Bauchriemen. Alles in ungeschwärztem Leder.	Ordonnanz über das Zugpferdgeschirr v. 24. April 1874 und Modell.
"	600	Gurtstücke zu Trainsattelgurten.	"
"	300	Stangengebisse.	"
"	300	Trensengebisse mit Zügelketten.	"
"	600	Paar Steigbügel.	"
"	300	Nachstehend verzeichnete Gegenstände zu Paar Geschirren, aus ungeschwärztem Zeugleder gearbeitet: Lederhalfter mit Halfterstrick, Stangen- und Trensenzaum mit Zügeln, Zugstrangen mit Zugriemen und Anstößen. Rückhalttriemen mit Rückhaltkloben, Hintergeschirr mit Hintergeschirriemen und Strangenträgern.	* Nach Zeichnung vom Dezember 1878.
"	600	Paar Zugstrangen) 4-litzig aus Hanf bester Qualität,	"
"	600	" Anstöße } 15 ^{mm} dik, an einem Ende zugespitzt.	Ordonnanz über das Zugpferdgeschirr v. 24. April 1874.
"	300	Pferdetornister aus schwarzem Rind-Verdekleder, mit schwarzen Schnallen.	Korrigirte Ordonnanz über das Zugpferdgeschirr v. 24. April 1874.
"	900	Paar Pakriemen aus ungeschwärztem Riemenleder, von 600 ^{mm} Länge und 20 ^{mm} Breite, mit verzinnten Schnallen.	

Bern, den 28. August 1879.

Eidg. Kriegsmaterialverwaltung:
Technische Abtheilung.

Ausschreibung von erledigten Stellen.

(Die Bewerber müssen ihren Anmeldungen, welche schriftlich und portofrei zu geschehen haben, gute Leumundszeugnisse beizulegen im Falle sein; ferner wird von ihnen gefordert, daß sie ihren Namen, und außer dem Wohnorte auch den Heimort, sowie das Geburtsjahr deutlich angeben.)

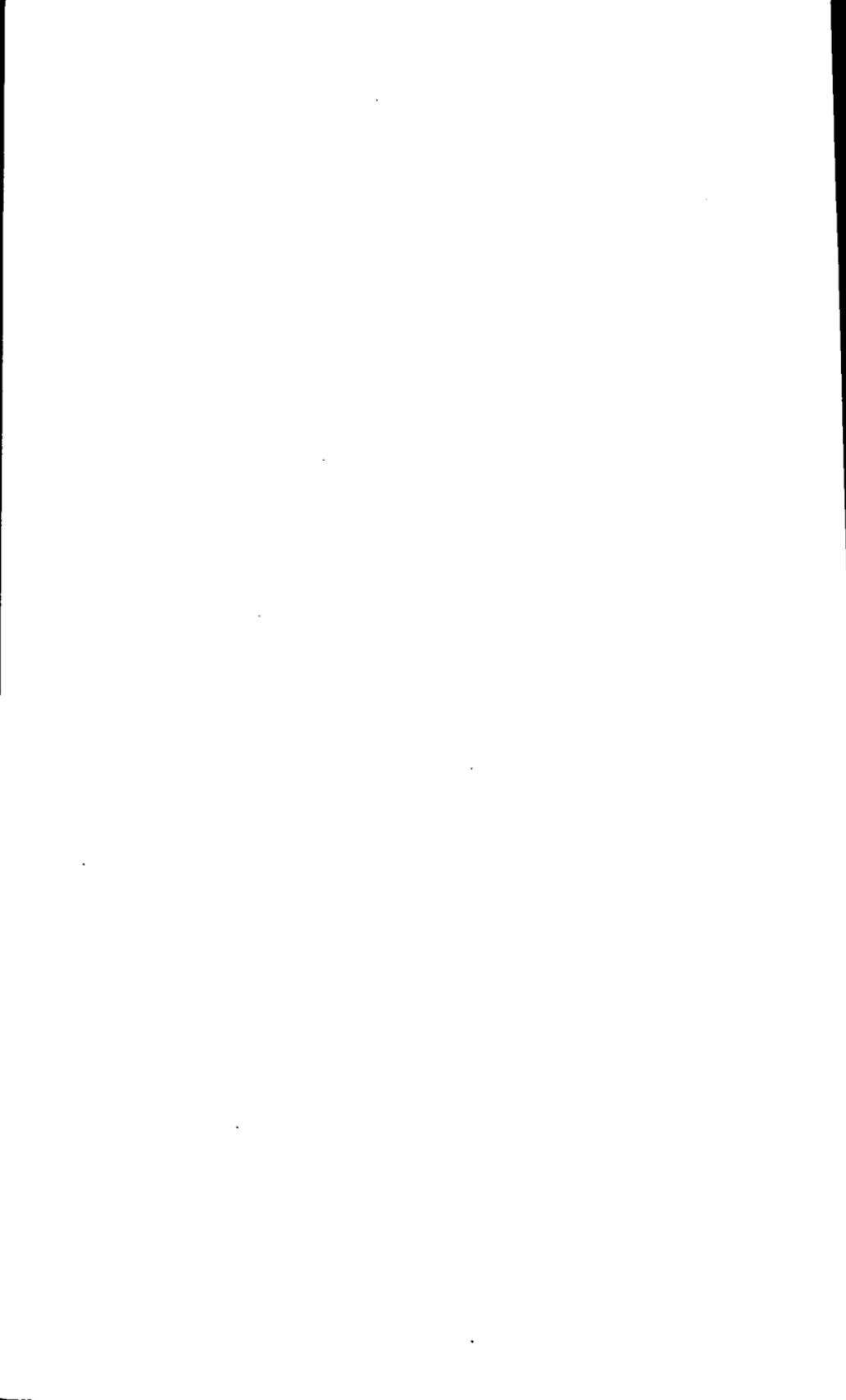
Wo der Betrag der Besoldung nicht angegeben ist, wird derselbe bei der Ernennung festgesetzt. Nähere Auskunft ertheilt die für die Empfangnahme der Anmeldungen bezeichnete Amtsstelle.

- 1) Telegraphist in Schönenberg (Zürich). Jahresbesoldung Fr. 200, nebst Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 24. September 1879 bei der Telegrapheninspektion in Zürich.
 - 2) Telegraphist in Wolfhalden (Appenzell A. Rh.). Jahresbesoldung Fr. 200, nebst Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 24. September 1879 bei der Telegrapheninspektion in St. Gallen.
-

- 1) Briefträger in Monthey (Wallis). Anmeldung bis zum 12. September 1879 bei der Kreispostdirektion in Lausanne.
- 2) Briefträger in Basel. Anmeldung bis zum 12. September 1879 bei der Kreispostdirektion in Basel.
- 3) Telegraphist in Goldach (St. Gallen). Jahresbesoldung Fr. 200, nebst Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 10. September 1879 bei der Telegrapheninspektion*) in St. Gallen.
- 4) Telegraphist in Curio (Tessin). Jahresbesoldung Fr. 200, nebst Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 9. September 1879 bei der Telegraphen-Inspektion in Bellenz.

*) Nicht Kreispostdirektion, wie es in voriger Nummer irrig steht.





Inserate.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1879
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	41
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	06.09.1879
Date	
Data	
Seite	268-276
Page	
Pagina	
Ref. No	10 010 438

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.